

**Gruppen-Haftpflicht-Versicherung
für Studenten/Diplomanden/Doktoranden
Vertrags-Nr. 50/071370**

Versicherungsnehmer

Universität Leipzig
Fachschaft Chemie und Mineralogie
Johannisallee 29, Zimmer 150
04103 Leipzig

Versicherer

CONDOR Allgemeine Versicherungs-AG
Admiralitätstr. 67
20459 Hamburg

Unterschrift

....., den.....

.....
Unterschrift Versicherungsnehmer
(Vertreter der Fachschaft)

Im Versicherungsvertrag enthaltene Abkürzungen:

VN:	Versicherungsnehmer
AHB:	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB:	Sozialgesetzbuch
BBergG:	Bundesberggesetz

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsbedingungen
2. Vertragsform
3. Versicherte Personen
4. Versichertes Risiko
5. Versicherungssummen
6. Beitragsberechnung
7. Vertragsdauer

II. Erweiterungen gegenüber den AHB

1. Vermögensschäden/Schlüsselverlust
2. Auslandsschäden
3. Beschädigung an Laboreinrichtungen
4. Beschädigung beweglicher Sachen des Dienstherrn
5. Strahlenschäden
6. Gegenseitige Ansprüche

III. Nicht versicherte Risiken

I. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – CHB 902 01.2008 - bilden die Grundlage des Vertrages.

Vorrangig gelten die folgenden Besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen.

2. Vertragsform

Der Vertrag wird in Form einer Gruppen-Haftpflichtversicherung geführt, d.h., der Antragsteller/Versicherungsnehmer hat die sich aus dem Vertrag ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.

3. Versicherte Personen

Immatrikulierte Studenten sowie Diplomanden und Doktoranden der Fachschaft Chemie und Nieralogie der Universität Leipzig innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Versicherung angemeldet haben.

4. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen als Studenten sowie Diplomanden/Doktoranden an der Hochschule aus den Gefahren des Studiums an dieser Hochschule, nicht jedoch aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.1 Mitversichert ist die Haftpflicht aus

4.1.1 der Benutzung oder Anwesenheit in einem Hörsaal, Bibliothek, Labor oder Experimentierraum oder sonstigen Einrichtungen der Hochschule zu Studienzwecken. Zu den sonstigen Einrichtungen zählen nicht die Mensa, Cafeteria oder ähnliche Räume.

4.1.2 Praktika, soweit die jeweilige Studienordnung diese vorsieht und die ausschließlich dem Studium dienen, mit Ausnahme der eigenverantwortlichen Tätigkeit an Krankenanstalten, Arztpraxen etc. der Studienfächer Medizin, Veterinärmedizin und Pharmazie.

4.1.3 der Abhaltung von Schulpraktika, einschließlich der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen – siehe hierzu Vertragsteil II Ziffer 5) sowie des Turn- und Sportunterrichts.

4.1.4 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr (siehe hierzu Vertragsteil II Ziffer 2).

4.1.5 der Durchführung von Experimenten im Labor bzw. in Experimentierräumen der

Hochschule, soweit diese Experimente im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Voraussetzung ist, daß die Experimente unter Aufsicht oder mit Zustimmung des zuständigen Professors bzw. Dozenten oder dessen Stellvertreter durchgeführt werden (siehe hierzu Vertragsteil II Ziffer 3).

- 4.1.6 für Diplomanden und Doktoranden wegen Beschädigung beweglicher Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land -, Luft- und Wasserfahrzeuge.
(siehe hierzu Vertragsteil II Ziffer 4).

5. **Versicherungssummen**

- 5.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall:

3.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden .

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aus diesem Vertrag beträgt das Doppelte der genannten Versicherungssumme.

- 5.2 Besondere Versicherungssummen für Deckungserweiterungen sind unter der betreffenden Position vermerkt und stehen im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung.

6. **Beitragsberechnung**

- 6.1 Der Beitrag je Person/Semester beträgt

12,-- Euro inkl. 19% Versicherungssteuer

und ist im Voraus zahlbar.

- 6.2 Der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person beginnt mit der Einzahlung des Beitrags (Nachweis ist der Einzahlungsbeleg) beim Antragsteller/Versicherungsnehmer.

- 6.3 Der Antragsteller/Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Namen und Anzahl der Studenten/Diplomanden/Doktoranden dem Versicherer listenmäßig

- am Monatsende des Semesterbeginns
- bei Nachmeldungen am jeweiligen Monatsende

zwecks Beitragsabrechnung bekanntzugeben.

7. **Vertragsdauer**

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit

vom 01.04.2012 – 00:00 Uhr

bis 31.03.2013 – 24:00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich gemäß Ziff. 16.2 AHB um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

II. **ERWEITERUNGEN GEGENÜBER DEN AHB**

1. **Vermögensschäden (Ziff. 2 AHB)**

1.1 Allgemeine Vermögensschäden

1.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

1.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch von der versicherte Person (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräuschen, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterliche Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen (siehe aber Ziffer 1.2).

1.1.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 50.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt im Versicherungsjahr 100.000 Euro.

1.2 Schlüsselerlust

Eingeschlossen ist in Erweiterung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherte im Rahmen seiner **dienstlichen Tätigkeit** erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

1.2.1 Ausgeschlossen bleiben

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstige Schlüssel beweglicher Sachen;
- Folgeschäden die sich aus dem Schlüsselerlust ergeben (z.B. Einbruch).

1.2.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden auf EUR 15.000 je Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt im Versicherungsjahr EUR 30.000.

1.2.3 Selbstbeteiligung

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherte EUR 150 selbst zu tragen.

2. **Auslandsschäden (Ziff. 7.9 AHB)**

2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlaß der Leitung und Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu einem Jahr.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von dem Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

2.3 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.4 Von jedem Personenschaden in den USA/US-Territorien und Kanada hat der Versicherte 10.000 Euro selbst zu tragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten gemäß Ziff. 2.3.

2.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gilt die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.6 Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

2.6.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des V-Falles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

2.6.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherten an jedem Schaden von 10.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

2.6.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Beschädigung an Laboreinrichtungen (Ziff. 7.6 AHB)

Bei Durchführung von Experimenten gemäß Vertragsteil I Ziffer 4.1.5:

3.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Schäden am Eigentum der Hochschule, an der Einrichtung und den Geräten an Labors und Experimentierräumen der Hochschule.

3.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 15.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt im Versicherungsjahr 30.000 Euro.

3.3 Selbstbeteiligung

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherte 25,00 Euro selbst zu tragen.

4. Beschädigung beweglicher Sachen des Dienstherrn (Ziff. 7.6 AHB)

Für den Versicherungsschutz von Diplomanden und Doktoranden gemäß Vertragsteil I Ziffer 4.1.5 gilt:

4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht von Diplomanden und Doktoranden aus Schäden, die an beweglichen Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge - durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

4.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 15.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt im Versicherungsjahr 30.000 Euro.

4.3 Selbstbeteiligung

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherte 25,00 Euro selbst zu tragen.

5. Strahlenschäden (Ziffern 7.12 und 7.10 (b) AHB)

5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.12 und 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus der Verwendung von radioaktiven Stoffen anlässlich des Experimentalunterrichts. Voraussetzung ist, dass für den Besitz und die Verwendung der radioaktiven Stoffe im Rahmen des Experimentalunterrichts eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

5.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluß fallen auch versicherte Personen, die unter Aufsicht die Präparate handhaben oder als Hilfskräfte tätig sind.

- wegen genetischer Schäden.

5.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

6. Gegenseitige Ansprüche (Ziffern 7.4 und 27 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ziffern 7.4 und 27 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

III. NICHT VERSICHERTE RISIKEN

1. Nicht versicherte Tatbestände

1.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

1.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorakte, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

1.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

1.1.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen

- von Feuerwerken;
- 1.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.2.5 wegen Bergschäden (i.S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.2.6 wegen Schäden an Kommissionsware;
- 1.2.7 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 1.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.3.4 Eine Tätigkeit der in Vertragsteil III Ziffern 1.3.1 und Ziffer 1.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1.4 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 1.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- 1.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder

Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

1.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

zu Vertragsteil III Ziffern 1.4.3.1 und 1.4.3.2:

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

1.5 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

1.6 Tabak

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von

- Tabak;
- Tabakprodukten;
- Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).